

## **Mandanteninformation 09-10/2022**

- Wichtig:**
- **Jahressteuergesetz 2022 in der Beschlussphase**
  - **Corona-Soforthilfen (März/April 2020) im Überprüfungsmodus**
  - **Covid-19 Schutzgesetz und Infektionsschutzgesetz in Kraft**
  - **Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz in Arbeit**

Sehr geehrte Mandanten,

gegenwärtig haben die Unternehmen nicht wirklich die Steuerrechtsprobleme im Blick, sondern viel mehr und eher die **Existenzerhaltung infolge der politisch verursachten Preisexplosionen**, vorrangig bei den Energiekosten, aber auch in deren Folge die Material- und Transportkosten im Zusammenfall mit der Mindestlohnanhebung. So ist die Lage:

Eine Lockdown-Politik, die Hunderttausende Mittelständler in die Existenznot zwingt. Alte Menschen, die von Kirche und Gesellschaft beim Sterben allein gelassen werden. Und eine Sprachpolizei, die jedes Augenmaß verloren hat. Nicht erst seit Corona wird deutlich: Die Eliten in Deutschland haben den Draht zu den Bürgern verloren und betreiben eine schamlose Klientelpolitik.

Alle vorhersehbaren und auch von uns vorhergesagten **Schreckens-Szenarien sind Realität geworden:**

Es kommt der Schlamassel aus gleich mehreren Richtungen auf uns zu. Gasknappheit und explodierende Energiepreise treiben immer mehr Unternehmen in den Ruin – auch in unserer Region. Die sorglose Geldschwemme jahrelanger Euro-Rettung wirkt nun als Brandbeschleuniger einer galoppierenden Inflation. Dazu die US-geforderten Sanktionen gegen Russland wegen des Kriegs in der Ukraine und die seit Wochen über fast alle Routen steigende Migration.

Die Inflation steigt weiter, die Energiepreise explodieren, Bestellungen kommen nicht oder nur teilweise mit großen Verspätungen, die Kaufkraft der Bürger nimmt drastisch ab wegen des dramatischen Anstiegs der Lebenshaltungskosten - und die Regierung verspricht mittels inzwischen dreier „Entlastungspakete“ Trostpflasterchen, die zum einen nicht reichen und zum anderen versprochen werden, aber in der Notlage (noch) nicht fließen. Verwunderlich ist das nicht, denn die Minister verstehen von ihrem Fach überwiegend nichts, und statt praktikabler Lösungen wird Ideologie-Politik verfolgt.

Wenn dann auch noch die unverschämte Selbstbereicherung, Geldverschwendung und Vetternwirtschaft bei unseren obersten GEZ-Medienverwaltern offenkundig wird, braucht

man sich über Politikverdrossenheit und öffentliche Bekundungen der Unzufriedenheit auf der Straße nicht wundern.

Wir wollen uns nicht wiederholen, denn die Realität ist erschreckend genug, und ein jeder ist angehalten zur eigenen Bewertung der Lage und ihrer Ursachen. Wir beschränken uns deshalb im Folgenden auf die uns wichtig erscheinenden aktuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Informationen für Sie.

<b>Daten für den Monat Oktober 2022</b>			
<b>Steuertermine</b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
• USt, LSt = 10.10.2022			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
• USt, LSt = 13.10.2022			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<b>Beiträge Sozialversicherung</b>			
Fälligkeit Beiträge 10/2022 = 27.10.2022 (bzw. 26.10.2022 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)			
<b>Verbraucherpreisindex</b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
7/21	12/21	3/22	7/22
+ 3,1 %	+ 5,7 %	+ 7,6 %	+ 8,5 %

<b>Daten für den Monat November 2022</b>			
<b>Steuertermine</b>			
<b>Fälligkeit:</b>			
• USt, LSt = 10.11.2022			
• GewSt, GrundSt = 15.11.2022			
<b>Überweisungen (Zahlungsschonfrist):</b>			
• USt, LSt = 14.11.2022			
• GewSt, GrundSt = 18.11.2022			
<b>Scheckzahlungen:</b>			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<b>Beiträge Sozialversicherung</b>			
Fälligkeit Beiträge 11/2022 = 28.11.2022			
<b>Verbraucherpreisindex</b>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
8/21	1/22	4/22	8/22
+ 3,4 %	+ 5,1 %	+ 7,8 %	+ 8,8 %

## **Entwurf Jahressteuergesetz 2022**

Das Bundeskabinett hat am 14.9.2022 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vorgelegt. Neben umfangreichen redaktionellen und technischen Gesetzesänderungen (Richtigstellungen, Verweisanpassungen und Folgeänderungen), Klarstellungen und Verfahrensvereinfachungen enthält der Gesetzentwurf auch eine beachtliche Anzahl materiell-rechtlicher Änderungen insbesondere im EStG und im UStG. Für besonders wichtig halten wir:

### **Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen**

- Für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Bruttoleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden soll eine Ertragssteuerbefreiung eingeführt werden. Für diese Photovoltaikanlagen ist kein Gewinn mehr zu ermitteln. Damit sind keine Angaben in den Einkommensteuererklärungen mehr erforderlich.
- Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie bestimmten anderen Gebäuden installiert wird. Damit zahlen Photovoltaikanlagenbetreiber keine Umsatzsteuer mehr auf ihre Anschaffung einschl. Installationsaufwand und müssen nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten lassen zu können.

### **Homeoffice und häusliches Arbeitszimmer**

- Die sog. Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 € pro Tag der häuslichen Arbeit wird in modifizierter Form zu einer Dauerregelung. Der maximale Abzugsbetrag wird von 600 € auf 1.000 € pro Jahr angehoben.
- Steuerpflichtige, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen und denen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können ihre Aufwendungen wie bisher als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Der bisher bestehende Höchstbetrag von 1.250 € wird in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt; d. h. die individuellen Aufwendungen müssen nicht mehr ermittelt und überprüft werden.

### **Pausch- und Freibeträge**

- Der Sparer-Pauschbetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 801 € auf 1.000 € für Alleinstehende und von 1.602 € auf 2.000 € für Ehegatten/Lebenspartner erhöht.
- Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (sog. Ausbildungsfreibetrag) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 € auf 1.200 € je Kalenderjahr angehoben.

## **Abschreibung von Wohngebäuden**

- Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30.6.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben.

## **Corona-Soforthilfen in Überprüfung und im Rechtsstreit**

Wie angekündigt, haben die Bewilligungsstellen sowohl die Antworten auf die Abfragen bei den Empfängern der Soforthilfen (März bis Mai 2020) als auch eigene einzelne Überprüfungen der Antrags-Berechtigung veranlasst, Rückforderungsbescheide zu erlassen.

Wir hatten in den Mandanteninformationen Dezember 2021 und Januar/Februar 2022 bereits darüber detailliert informiert und die Zweifelsfragen am Programm und dessen Durchführung im Land Brandenburg offengelegt.

Bisher sind uns zu ILB-verfassten Rückforderungen keine Informationen zugegangen.

Aus dem Land NRW, an dessen Praxis sich die brandenburgische Landesverwaltung erfahrungsgemäß stark orientiert, gibt es inzwischen drei Verwaltungsgerichts-Urteile (VG Köln, Düsseldorf und Gelsenkirchen) mit erfreulichem Ausgang für die Kläger, die gegen die Rückzahlungsbescheide vorgegangen sind: Die Rückforderungen wurden für rechtswidrig erachtet und die Rückzahlungsbescheide aufgehoben. Erwartungsgemäß hat die Landesverwaltung Berufung eingelegt, über die das Obergerverwaltungsgericht Münster hoffentlich schnell entscheiden wird. Dann wird über die mehrere hundert weiteren Klagen, die bei den o.g. drei VG vorliegen, entschieden werden. Und dann haben auch unsere hiesigen Soforthilfen-Empfänger mehr Klarheit über die Behandlung auch bei uns.

## **Covid-19 Schutzgesetz, Infektionsschutzgesetz , SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

Mit Wirkung ab dem 01.10.2022 hat der Bundestag dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Covid-19 sowie der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes zugestimmt. Darüber hinaus hat das BMAS den Arbeitgebern eine Fortschreibung und Anpassung der betrieblichen Pflichten zur Minderung der Corona-Gefährdung auferlegt.

Die Details sind umfangreich, berühren jedoch den steuerrechtlichen Bereichen nur wenig. Jeder Arbeitgeber sollte sich jedoch dazu eigenständig umfassend informieren, denn erfahrungsgemäß wird an Kontrolleuren eher nicht gespart und mit Bußgeld eher großzügig verfahren.

## **Kabinettsentwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz**

Die Regierung hat am 14.09.22 einen Entwurf vorgelegt, mit dem die drastischen Folgen der ausufernden Inflation für die Bürger versucht werden zu mindern. Egalisieren können die Maßnahmen nicht, weil sie z.T. seit Jahren überfällig sind und weil die weitere Entwicklung nicht absehbar ist und damit die Belastungen durchaus höher werden können.

Worin bestehen die geplanten Eckpunkte?

- Minderung der kalten Progression durch Erhöhung des persönlichen Grundfreibetrags
- Anhebung Kindergeld und Kinderfreibetrag
- Erhöhung des Unterhaltsfreibetrags

Die tatsächlichen Zahlen-Ansätze werden wir demnächst erfahren.

## **Weitere steuerrechtlich interessante Entscheidungen und Informationen**

### **Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie**

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 28.09.2022 können Arbeitgeber freiwillig Inflations-Sonder-Ausgleichszahlungen von bis zu 3.000,00 € an ihre Arbeitnehmer leisten. Die Regelung ist in § 3 Nr. 11 c EStG erfasst und damit auch SV-frei sowie bis zum 31.12.2024 befristet. Eine solche Zuwendung muss in der Lohnrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Der Beschluss erhielt am 07.10.2022 die Zustimmung des Bundesrats.

### **Steuerliche Erleichterungen wegen gestiegener Energiekosten**

Das BMF hat mit Schreiben vom 5.10.2022 die Finanzämter verpflichtet, Steuerpflichtigen mit Billigkeitsmaßnahmen bei der Überwindung der Energiekosten-Explosion ohne besondere Nachweispflichten beizustehen. Das betrifft

- Anpassung der Vorauszahlungen
- Rückwirkende Herabsetzung von Vorauszahlungen für 2022
- Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen
- Billigkeitsmaßnahmen, wie Abführung von USt-Zahlungen bei Sollversteuerung, Erlass von Zwangsgeldern oder Verspätungszinsen

### **Ermäßigter USt-Satz in der Gastronomie weiter gültig**

Die Anwendung des **ermäßigten USt-Satzes** auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (außer Getränke) wird **bis zum 31.12.2023** verlängert.

### **Pauschalierter USt-Satz für Landwirte sinkt**

Der USt-Durchschnittssatz für Landwirte, zugleich die Vorsteuerpauschale, wird ab 01.01.2023 **auf 9,0 % gesenkt** (z.Zt. 9,5%, früher 10,7 %).

### **Re-Investitionsfristen nach § 6b EStG verlängert**

Die Fristen für die Ersatzbeschaffung nach Bildung von Rücklagen nach § 6b EStG werden **verlängern sich um 1-3 Jahre**, abhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Auflösungsverpflichtung.

### **Erhöhung Künstlersozialabgabe**

Der Abgabesatz wird ab 1.1.2023 **auf 5,0 % erhöht**.

### **Bewertung von LuF-Flächen für Agri-Fotovoltaik-Anlagen**

Verpächter wie Eigentümer von **LuF-Flächen, auf denen großflächige PV-Anlagen** errichtet wurden oder werden sollen, müssen wissen, dass nur Anlagen mit Aufständerung, unter bzw. zwischen denen weiterhin landwirtschaftliche Produktion betrieben wird, in der Grundbewertung für LuF-Flächen verbleiben.

Anlagen, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht zulassen, werden dem Grundvermögen zugerechnet und in der Folge mit einer vielfach höheren Grundsteuer belastet.

Für Anfragen dazu stehen wir vertiefend zur Verfügung.

### **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen**

Die **Steuerermäßigung für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen** kann auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, denen Aufwendungen für die Pflege und Betreuung **eines Dritten** erwachsen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch für Leistungen **im Haushalt der gepflegten Person**.

### **Mindestlohn und Midijobs**

Wie angekündigt beträgt der **Mindestlohn ab 01.10.2022 nun 12,00 € je Stunde**. Damit verbunden ist **die Erhöhung der Entgelthöchstgrenze bei den geringfügigen Beschäftigungen auf 520,00 € je Monat**. Das heißt im Umkehrschluss, dass bei Ausnutzung der Höchstgrenze eine Wochenarbeitszeit von 10,0 Std vereinbart werden kann. Wer die Erhöhung nicht wahrnimmt, darf eine Wochenarbeitszeit von 8,65 Std. (8 Std. und 39 Min.) nicht überschreiten.

Die **Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde bereits mit Wirkung ab dem 1.10.2022 von monatlich 1.300 EUR auf 1.600 EUR angehoben. Diese Höchstgrenze soll **ab dem 1.1.2023 auf 2.000 EUR steigen**.

## **Umsatzsteuer auf Gasverbrauch**

**Vom 1.10.2022 bis zum 31.3.2024** wird für den **Gasverbrauch der ermäßigte Steuersatz von 7 %** wirksam. Die Ermäßigung gilt auch für die Fernwärme-Lieferung.

## **GmbH-Gründungen nun auch online möglich**

Seit August 2022 können GmbHs auch online gegründet werden. Zudem ist das Online-Verfahren **für Registeranmeldungen** nutzbar. Diese und weitere Änderungen basieren auf dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG).

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 11.10.2022